

II- 991 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 010.021 - Parl./71

Wien, am 11. März 1971

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

390 /A.B.
zu 500 /J.
Präs. am 12. März 1971

Die schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 500/J-NR/71, die die Abgeordneten Hanna Hager und
Genossen am 3. März 1971 an mich richteten, beehre ich
mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Der Studierende Eugen Bierbaumer hat am
22. Oktober 1970 einen Antrag auf Gewährung einer Studienbei-
hilfe eingebracht, jedoch diesem den Nachweis über das Einkom-
men seines Vaters nicht beigegeben. Nun sieht aber das
Studienförderungsgesetz grundsätzlich für die Prüfung der
sozialen Bedürftigkeit auch die Einbeziehung des Einkommens
des Vaters in die maßgebliche Bemessungsgrundlage vor. Wegen
des Fehlens dieses Nachweises hat daher die zuständige Studien-
beihilfenkommission zu Recht den Studierenden aufgefordert, die
fehlenden Unterlagen ehebaldigst vorzulegen. Gegen diesen Be-
scheid hat der Studierende das Rechtsmittel der Berufung einge-
bracht, welche auf Grund der gegebenen Rechtslage abgewiesen
werden mußte. Aus dem oben gesagten ergibt sich, daß nur in
verfahrensrechtlicher Hinsicht die Berufungsentscheidung ergan-
gen ist.

Der Wortlaut des Bescheides Zl. 151.057-5/71 wolle
der beiliegenden Ablichtung entnommen werden.

ad 2) Ja. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nimmt in Aussicht, falls die gesetzliche Voraussetzung für die Gewährung einer Studienbeihilfe nicht vorliegen sollte, in diesem besonders gelagerten Fall - der Studierende ist ein außereheliches Kind und der leibliche Vater befindet sich im Ausland - eine Studienunterstützung im entsprechenden Ausmaße zuzuerkennen.

ad 3) Im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wird eine umfassende Novellierung des Studienförderungsgesetzes vorbereitet. Es werden u. a. Vorschläge ausgearbeitet, welche die besondere Lage von Studierenden aus gestörten Familienverhältnissen, insbesondere solchen, die aus außerehelichen Verbindungen stammen, berücksichtigen.

Beilage

Link

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 151.057 - 5/71

Herrn
Eugen BERNBAUMER
Staudgasse 3/21
1120 WIEN

B E S C H E I D :

Über die von Ihnen gegen den Bescheid des Senats bei der Philosophischen Fakultät der Studienbeihilfenkommission an der Universität in Wien vom 30. November 1970 fristgerecht eingebrachte Berufung hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gemäß § 66 Absatz 4 AVG. 1950 und nach den Feststellungen des Studienförderungsgesetzes (StudFG.), EGBL. Nr. 421/1969, wie folgt entschieden:

S P R U C H :

Der Berufung wird keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.

B E G R Ü N D U N G :

Sie haben am 22. Oktober 1970 einen unvollständigen Antrag auf Gewährung einer Studienbeihilfe eingebracht. Gemäß § 14 Absatz 3 wurden Sie daher mit angefochtenem Bescheid beauftragt, Angaben über das Einkommen Ihres Vaters im Kalenderjahr 1969 dem Studienbeihilfenbüro bekanntzugeben.

In der Berufung führen Sie nachstehendes aus:

"Ich habe am 22. Oktober 1970 einen Antrag um Gewährung einer Studienbeihilfe eingebracht. Ich legte die üblichen Nachweise bei (Nachweis des Studienerfolges,

Bestätigungen der Finanzämter, der Gemeinde bzw. des Magistratischen Bezirksamtes, sowie den Lohnzettel meiner Mutter).

Da ich bereits beim ersten Ansuchen um Gewährung einer Studienbeihilfe im Jahre 1967 betreffs meines Vaters Schwierigkeiten hatte und nur durch eine Bestätigung des Jugendamtes Neunkirchen die Studienbeihilfe doch gewährt wurde, nahm ich folglich an, daß diese Bestätigung genügen würde und sah daher auch diesmal keinen Grund, weitere Nachweise beizugeben, zumal ich ja bereits im Jahre 1968 und 1969 weitere Ansuchen um Gewährung einer Studienbeihilfe vorgelegt hatte und auch diesbezüglich keine Schwierigkeiten mehr entstanden.

Ich nahm also an, daß diese Bestätigungen meinen Akt beiliegen und für alle weitere Ansuchen genügen müßte.

Auch jetzt glaubte ich diesbezüglich keinen Grund zur Beunruhigung zu haben, um so erstaunter, ja bestürzt war ich, als ich Ihren Bescheid (jetzt am 1. Dezember 1970 !) erhielt.

Ich bin aber der Meinung, daß in diesen Fällen der Spruch wegen unvollständigen Einbringens des Antrages um Gewährung einer Studienbeihilfe nicht zutreffend ist.

Daher ersuche ich Sie höflichst, mein Ansuchen vom 22. Oktober 1970 als vollständig eingebracht zu behandeln."

Ihrer Berufung kommt keine Berechtigung zu.

Sie übersehen nämlich in Ihren obigen Ausführungen, daß für die Prüfung der sozialen Bedürftigkeit nicht die Unterhaltsleistung, sondern ausschließlich das Einkommen beider leiblichen Elternteile heranzuziehen ist.

In Ihrem Antrag vom 22. Oktober 1970 um Gewährung einer Studienbeihilfe haben Sie nicht einmal den Namen Ihres leiblichen Vaters angeführt. Der zuständige Studienbeihilfenschat war daher im Sinne des § 14 Absatz 3 StudFG. berechtigt, Sie aufzufordern, Ihren unvollständigen Antrag durch

- 2 -

den Nachweis des Einkommens Ihres leiblichen Vaters im
Kalenderjahr 1969 zu ergänzen.

Der angeführte Bescheid entspricht daher
dem Gesetz.

RECHTSMITTELLEGENUNG:

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches
Rechtsmittel mehr zulässig.

Wien, am 18. Jänner 1971

Für den Bundesminister:

Dr. M E T Z

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Büro der Studienbeihilfenkommission an der Univ. Wien	
Erh. d. B.	28. JAN. 1971
Erh. d. Z.	Beil.
GE.	

Zl. 151.057 - 5/71

Der

Studienbeihilfenkommission
an der Universität in Wien

in W I E N

Betr.: Eugen BIRNBAUMER, Studierender an der Philosophischen
Fakultät der Universität in Wien - Berufung in einer
Studienförderungsangelegenheit (Studienbeihilfe).

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Ausfolgung des Be-
scheides.

Beilage

Wien, am 18. Jänner 1971

Für den Bundesminister:

Dr. M E T Z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

*Arch. versch. an Stud.
mit B. 8. am 3.2.71
[Handwritten initials]*